

Benutzungsordnung
für die
Mensa der Integrierten Gesamtschule

1. Zweckbestimmung

Die Stadt Osterholz-Scharmbeck unterhält die Mensa der Integrierten Gesamtschule vorwiegend als Aula und Essensraum für die Schüler der Integrierten Gesamtschule, stellt diesen Raum jedoch auch Bürgern, Vereinen und Institutionen in der Stadt Osterholz-Scharmbeck als offene Einrichtung mit dem Charakter einer Begegnungsstätte zur Verfügung.

2. Zuordnung

Die der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten der Mensa der Integrierten Gesamtschule stehen der Schule zur Einnahme des täglichen Mittagessens sowie für Schulveranstaltungen zur Verfügung.

Anderen Nutzern wird die Mensa in erster Linie für größere Veranstaltungen kultureller Art überlassen. Die Mensa wird für Familienfeiern und Treffen sowie für ähnliche Privatanutzungen nicht zur Verfügung gestellt.

3. Nutzungsentgelte

3.1 Die Benutzung der Räumlichkeiten der Mensa für kulturelle und bildungsmäßige Veranstaltungen ist in der Regel unentgeltlich.

3.2 Gewerbeunternehmen und Personen sowie Vereine und Organisationen, deren bestimmungsmäßiger Zweck, bzw. deren geplante Veranstaltung weder auf dem Gebiet des Kultur- und Bildungswesens liegt, noch gemeinnützig ist, haben an die Stadt ein Nutzungsentgelt zu entrichten.

Dieses Nutzungsentgelt beträgt:

für die Mensa pro Tag/Veranstaltung 300,-- DM

sowie bei zusätzlicher Nutzung der Bühne weitere 50,-- DM

3.3 Das Nutzungsentgelt ist bis spätestens drei Tage vor der Veranstaltung an die Stadt Osterholz-Scharmbeck - Stadtkasse - zu zahlen.

4. Hausrecht

Die Stadt Osterholz-Scharmbeck hat das Verfügungs- und Hausrecht über Grundstück, Gebäude und Außenanlagen der Mensa einschließlich Inventar. Der Stadtdirektor bzw. dessen Beauftragte, insbesondere der Hausmeister, überwachen die Einhaltung der Nutzungsordnung und sind gegenüber den Nutzern weisungsberechtigt.

- 4.2 Die Räume werden vom Hausmeister nur an den zuständigen verantwortlichen Leiter einer Benutzung übergeben. Dieser Leiter übernimmt gegenüber der Stadt die Verantwortung dafür, daß die Bestimmungen der Benutzungsordnung, der Benutzungsgenehmigung sowie sonstige Rechtsvorschriften eingehalten werden. Er muß während der Benutzungszeit anwesend sein.

5. Benutzungsgenehmigungen

- 5.1 Über die Benutzung der Mensa wird auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen von der Stadt Osterholz-Scharmbeck entschieden.
- 5.2 Soweit genehmigte Nutzungen nicht oder nicht in vollem Umfang ausgeübt werden, ist die Stadt Osterholz-Scharmbeck rechtzeitig zu unterrichten, damit entsprechende Dispositionen getroffen werden können.
- 5.3 Alle Genehmigungen werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und können mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
- 5.4 Wenn Bau-, Reinigungs- und sonstige Arbeiten in und an dem Gebäude vorgenommen werden müssen, kann die Überlassung bzw. Nutzung während dieser Zeit eingeschränkt oder versagt werden.
- 5.5 Nutzer haben für etwaige, nach anderen Vorschriften weiter erforderliche Genehmigungen selbst zu sorgen und deren Bestimmungen zu beachten und durchzusetzen. Die Stadt kann die Vorlage solcher weiterer Genehmigungen verlangen.

6. Ordnungsgrundsätze

- 6.1 Die Nutzer sind verpflichtet, die Benutzungsgenehmigung und die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung einzuhalten.
- 6.2 Sie haben die Stadt betreffende Beschädigungen und Verluste, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sofort und unaufgefordert dem Hausmeister bzw. der Stadt anzuzeigen.
- 6.3 Regelmäßige Nutzungen sollen wochentags in der Regel nicht vor 16.00 Uhr und an Wochenenden nicht vor 9.00 Uhr beginnen und spätestens bis 22.00 Uhr enden.
- 6.3.1 Jede Benutzung über diesen Zeitraum hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen gestattet und bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Stadt.
- 6.3.2 Für Einzelveranstaltungen wird die Benutzungszeit zwischen dem Veranstalter und der Stadt geregelt.

- 6.4 Die Stadt ist berechtigt, die Durchführung jeder Benutzungsgenehmigung und die Beachtung der Benutzungsordnung durch Stichproben zu überprüfen und erforderlichenfalls durchzusetzen.

- 3 -

7. Haftung

- 7.1 Die Veranstalter haften für alle Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig und zugleich widerrechtlich während der Benutzung entstehen.
- 7.2 Die Stadt Osterholz-Scharmbeck haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die bei einer Veranstaltung durch die Benutzer oder sonst entstehen.
- 7.3 Für das Abhandenkommen von Eigentum der Benutzer innerhalb und außerhalb der Mensa wird ebenfalls keine Haftung übernommen.
- 7.4 Benutzer haben vor der Benutzung entsprechende Haftungsfreistellungserklärungen gegenüber der Stadt abzugeben.

8. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck am 26.03.1996 beschlossen. Sie tritt am 12.04.1996 in Kraft.

Ziffer 2 Satz 3 wurde durch Beschluß des Rates der Stadt Osterholz-Scharmbeck vom 09.06.1998 angefügt und tritt am 13.07.1998 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, 13. Juli 1998

Escherhausen
Bürgermeisterin

Mackenberg
Stadtdirektor